

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 12.03.2020

Nr. 11b

Bekannt-
machung
Vom

Inhalt

Seite

12.03.2020	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus Erreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „SARS-CoV-2“)	351
------------	---	-----

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg
über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Virus Erreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „SARS-CoV-2“)**

Der Landkreis Harburg erlässt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Harburg öffentliche oder private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.
2. Diese Verfügung gilt ab sofort bis auf Weiteres.
3. Eine Klage gegen diese Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von „SARS-CoV-2“ (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch durch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie zum Beispiel im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von „SARS-CoV-2“ begünstigen, sind nach den allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert-Koch-Instituts zu bewerten.

Zu 1.

Als Maßnahmen der zuständigen Behörde kommen bei Großveranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zutreffende Maßnahmen 1 - 3 sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer oder Besucher sind zur Risikominderung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit „SARS-CoV-2“ zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von „SARS-CoV-2“, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit- gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die

medizinischfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei jeder größeren Menschenmenge besteht die latente Gefahr einer Ansteckung. Jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen trägt dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von „SARS-CoV-2“ Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Zahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren „SARS-CoV-2“ Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten

Das oben beschriebene Auswahlermessen des Landkreises reduziert sich darauf, dass nur noch die Absage der Veranstaltung oder -wie zum Beispiel bei sportlichen Großveranstaltungen - eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

Zu 3.

Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Winsen, 12.03.2020
Landkreis Harburg
Der Landrat



Rempe